

Freiheit des Wortes

Gottes Wort als Ant-Wort des Menschen
und als Grund menschlicher Freiheit. *Von Christoph Böttigheimer*

Abstract Der Mensch erschließt sich seine Wirklichkeit mithilfe der Sprache. Sie verleiht ihm zugleich die Fähigkeit, über die Welt hinaus zu fragen. Allerdings zielt die Selbsttranszendenz des Menschen ins Offene, weshalb er auch die Fragen nach seiner Existenz nicht selbst zu beantworten vermag. Der Beitrag geht der Frage nach, inwiefern Gottes Wort Ant-Wort auf die Fragen des Menschen sein kann, inwiefern dieses Wort Gottes die Würde des Menschen bzw. sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit begründet und was die Freiheit des Wortes im Kontext von Kirche und Religion impliziert.

Ist von der Freiheit des Wortes die Rede, drängt sich sogleich die Frage auf, welches Wort hier gemeint ist und wer das Subjekt ist, dem Freiheit zugesprochen wird. Zunächst liegt es nahe, von der Freiheit des Menschen auszugehen, dem das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zukommt. In den nachfolgenden theologischen Ausführungen soll indes tiefer gebohrt und in einem ersten Schritt darüber reflektiert werden, was die Bedingung der Möglichkeit eines vom Menschen gesprochenen Wortes ist. Womöglich gibt es das *eine* Wort, das sich in den unzähligen Wörtern der Menschen am Ende gar in der gesamten Wirklichkeit ausdrückt und darin zur Sprache kommt. Wenn dem so wäre, würde sich in einem zweiten Schritt die Frage stellen, was sich von hieraus über die Freiheit menschlichen Sprechens aussagen lässt.

Menschliche Sprachfähigkeit

Die Sprache ist ein Mittel, das es dem Menschen ermöglicht, sich die Wirklichkeit zu erschließen und das in einem zweifachen Sinn: Zum einen kann der Mensch durch die Sprache seine Wirklichkeit erfassen, sie ins Wort und auf den Begriff bringen (konstativer bzw. informativer Sprachgebrauch). Der Grund hierfür ist die sprachliche Verfasstheit der Wirklichkeit.

Prof. Dr. Christoph
Böttigheimer ist

Ordinarius für

Fundamentaltheologie

an der Theologi-

schcn Fakultät

der Katholischen

Universität Eichstätt-

Ingolstadt.

Dieser Gedanke ist seit der griechischen Antike in der Philosophie bekannt. Seit Heraklit von Ephesos (um 520 bis 460 v. Chr.) wurde in der griechisch-hellenistischen Logos-Philosophie die Einheit von Sein bzw. Wahrheit und Sprache behauptet. Auch nach Aristoteles (384 bis 322 v. Chr.) ist die Kommunikation die Bedingung der Möglichkeit von Wahrheitserkenntnis (Aristoteles 2003, S. 241f.), weshalb sich die Wahrheit der Wirklichkeit durch eine kommunikative, d. h. sprachliche Dimension auszeichnen muss. Insofern der Mensch über die Welt ein Urteil fällt und sie dementsprechend gestaltet, erfasst und beherrscht er sie mittels der Sprache. Zum ändern gebraucht der Mensch seine Sprache nicht nur informativ zur Erfassung der Wirklichkeit, vielmehr kann er mithilfe der Sprache auch Wirklichkeit stiften und Wirklichkeit verändern (performativer Sprachgebrauch). Der Begriff der Sprachhandlung ist in der Sprachphilosophie schon seit Längerem geläufig und besagt, dass Sprache Wirklichkeit schaffen kann und damit einen Geschehenscharakter besitzt. Noch ein weiteres kommt hinzu: Mittels seiner Sprache greift der Mensch auch über den Augenblick hinaus auf Vergangenes zurück und auf Zukünftiges vor. Dadurch wird er sich seiner eigenen Möglichkeiten bewusst und der Transzendentalität seines Daseins ansichtig – er besitzt die Fähigkeit zur Selbsttranszendenz.

In der Sprache des Menschen erschließt sich dessen Sein als Miteinander-Sein; im Sprechen ist der Mensch auf ein Gegenüber angewiesen.

Der Sprache wohnt neben dem Geschehenscharakter zudem ein Geschenkcharakter inne. Denn mit der Sprache informiert der Mensch nicht nur über die vorhandene Wirklichkeit oder stiftet eine neue, vielmehr erschließt die Sprache dem Menschen das Verdanktsein seiner Existenz. Indem nämlich Sprache und Sprechen erlernt und empfangen werden, wird deutlich, dass der Mensch ein kontingentes und geschichtliches Wesen ist, das durch Herkunft, Gesellschaft und Vermittlung geprägt wird. In der Sprache des Menschen erschließt sich dessen Sein als Miteinander-Sein; im Sprechen ist der Mensch auf ein Gegenüber, auf ein Du verwiesen und angewiesen. Ohne das Angesprochenwerden und das Erlernen von Sprache, das haben verschiedene Experimente mit sogenannten Wolfskindern gezeigt, wird die „Menschwerdung“ erschwert oder gar verunmöglichlicht – Mensch wird der Mensch nur unter Menschen. Anders ausgedrückt: Der Mensch ist ein Wir, das ein Ich ist, und ein Ich, das ein Wir ist. Diese Verflechtung zwischen Ich und Wir geschieht durch das, was allen Menschen gemein ist: den Geist.

Er ist die Fähigkeit zu sprechen und Kommunikation aufzunehmen. „[D]ie Sprache ist schlechthin Ausdruck des Menschseins selbst. Insofern jemand Mensch ist, existiert er dank der Sprache. Insofern wir miteinander Menschen sind, existieren wir in unserem Sprechen miteinander“ (Casper 1975, S. 14). Nur auf der Grundlage von Kommunikation gibt es also menschliches Leben und Zusammenleben.

Die Sprache ist dem Individuum etwas Vorgegebenes, das es immer schon mit anderen teilt. So offenbaren Wort und Sprache die Existenz des Menschen als eine geschenkte und äußerlich bedingte Wirklichkeit. Überdies verfügt der Mensch nach dem Erlernen der Sprache nicht einfach über sie. Er besitzt sie nicht, wie man einen Gegenstand in Besitz nehmen kann, weil der Mensch hinter seinem Sprechen oftmals im Guten wie im Bösen zurückbleibt. Der Mensch ist prinzipiell zur Lüge und Täuschung fähig, und er muss in bestimmten Situationen erfahren, dass sich ihm das Wort entzieht, er sprachlos wird. Auch hierin manifestiert sich das Geschaffensein, d. h. die Geschöpflichkeit des Menschen, seine Begrenztheit und Endlichkeit.

Menschliches Fragenmüssen

In der Erfahrung des Endlichen und im Bewusstsein seiner Begrenztheit erweist sich der Mensch als einer, der immer schon das Endliche transzendiert. Indem er über die Endlichkeit hinausgreift ins Unendliche und Unbegrenzte, erfährt er sich selbst als Wesen eines unendlichen Horizontes. Dies manifestiert sich besonders deutlich im Fragenkönnen und Fragenmüssen, was zum Wesen des Menschen gehört. „Der Mensch *fragt*. Dies ist ein Letztes und Irreduktibles. Die Frage im menschlichen Dasein ist nämlich jenes *Faktum*, das sich *absolut* verweigert, durch ein anderes Faktum ersetzt, auf ein anderes Faktum zurückgestellt und so selbst noch einmal in seiner Abkünftigkeit und Vorläufigkeit entlarvt zu werden. [...] So ist zunächst die Frage das einzige Müssen, die einzige Notwendigkeit, die einzige Fraglosigkeit, an die der fragende Mensch gebunden ist. [...] Der Mensch fragt notwendig“ (Rahner 1996, S. 193). Er kann grundsätzlich alles in Frage stellen und sich zugleich der Notwendigkeit des Fragens nicht entziehen.

Der Mensch stellt unausweichlich Fragen nach dem Woher und Wohin seiner Existenz; er fragt, wie die Väter des Zweiten Vatikanums formulierten, nach den „ungelösten Rätsel[n] des menschlichen Daseins [...]: Was ist der Mensch? Was ist Sinn und Ziel unseres Lebens? Was ist das Gute, was die Sünde? Wo-

her kommt das Leid, und welchen Sinn hat es? Was ist der Weg zum wahren Glück? Was ist der Tod, das Gericht und die Vergeltung nach dem Tode? Und schließlich: Was ist jenes letzte und unsagbare Geheimnis unserer Existenz, aus dem wir kommen und wohin wir gehen?“ (NA 1).

Den Grund, der alle Fragen trägt, bildet das Sein. Denn die Fragen, die auf den Grund gehen, fragen nach dem Sein. Das Sein, das im menschlichen Leben waltet, ist damit die Voraussetzung und der tragende Grund menschlichen Lebens überhaupt. Es trägt alles und ist überkategorial, weil es bereits vor jeder formalen und grundsätzlichen Aussage da ist. In diesem Sein gründen alle existentiellen Fragen des Menschen und darum versucht er zu diesem Sein immer wieder vorzustoßen; er greift auf das Unbegrenzte immer wieder aus und fragt über die empirische Wirklichkeit hinaus nach dem tragenden und bestimmenden Grund aller Wirklichkeit,

Als geschöpfliches Wesen kann der Mensch niemals das letzte Wort auf seine existentiellen Fragen haben, die ins Unendliche ausgreifen.

einschließlich seiner eigenen Existenz. Dass der Mensch fragen muss, gründet nach Rahner letztlich also darin, dass der Mensch als die radikale Frage, nämlich als Seinsfrage schlechthin existiert. Weil sein Fragen sich auf das Ganze bzw. Unbedingte richtet, ist er selbst in dieses Fragen mit eingeschlossen. Kraft seiner Geistnatur muss der Mensch den Dingen auf den Grund gehen und darum stellt das Fragenmüssen nach dem Sein das grundlegende Existential des Menschen dar.

Als geschöpfliches Wesen kann der Mensch niemals das letzte Wort auf seine existentiellen Fragen, die ins Unendliche ausgreifen, haben. Die menschliche Vernunft, so bringt es Immanuel Kant auf den Punkt, wird „durch Fragen belästigt [...], die sie nicht abweisen kann, denn sie sind ihr durch die Natur der Vernunft selbst aufgegeben, die sie aber auch nicht beantworten kann, denn sie übersteigen alles Vermögen der menschlichen Vernunft“ (Kant 1974, A VII). So ist der Mensch auf ein Wort verwiesen, das nicht das seine ist; er ist verwiesen auf ein Wort jenseits aller menschlich begrenzten Wörter. Er horcht auf ein Wort, das nicht vom Menschen selbst zugesprochen wird und das ihm darum Antwort zu geben vermag auf die Frage, die er sich selbst ist. So ahnt der Mensch zwar die Transzendenz, doch nichts Innerweltliches kann sein Vorwissen von Transzendenz umfassend beantworten. Darum kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Transzendenz, die sich im Wissen und Fragen des Menschen immer schon andeutet, in einer besonde-

ren Offenbarung zu erkennen gibt. Als Fragender ist der Mensch für ein Wort jenseits seiner eigenen Wörter grundsätzlich offen. Die umfassende Frage nach dem Warum bildet den Kontext zu einem möglichen Antworttext. Ihn kann nur jemand geben, dessen Wesen nicht wiederum Frage, sondern Wort bzw. Ant-Wort ist: Gott in seiner Offenbarung.

Gottes Wort als Ant-Wort

Der Mensch lebt ständig in Bezug zu seinem eigenen Selbst und zu der ihn umgebenden Welt; d. h. er hat Selbst- und Weltbewusstsein. Dabei ist er zwar auf die Welt verwiesen und von ihr abhängig, ohne jedoch in ihr aufzugehen. Denn er kann sich immer auch von der Welt distanzieren, ihr gegenüber treten und über sie hinaus fragen. Dem Menschen ist eine Weltoffenheit

Das Wort Gottes ist der Grund aller Wirklichkeit; darüber kommuniziert er mit dem Menschen und lässt ihn so Anteil an der göttlichen Wirklichkeit haben.

zu eigen und insofern besitzt er einen Bezug zum Unendlichen, in dem allein seine absolute Erfüllung liegen kann. Ihr vermag sich der Mensch kraft seines Geistes zwar begrifflich innezuwerden und auf sie ist er in der Geistdynamik seines Wesens auch aus,

doch kann er sich diese Erfüllung nicht selbst verschaffen; sie liegt außerhalb seiner Verfügungsmacht.

Der christliche Glaube erkennt die absolute Erfüllung des Menschen und die endgültige Ant-Wort auf die Frage, die sich der Mensch selbst ist, in dem göttlichen Logos, d. h. in dem Wort Gottes, das Fleisch geworden ist. „Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt“ (Joh 1,14). Dieses Wort Gottes ist nach Auskunft der Heiligen Schrift der werthafte Grund aller Wirklichkeit: „Alles ist durch das Wort geworden und ohne das Wort wurde nichts, was geworden ist.“ (Joh 1,3) In diesem Wort, so die Offenbarungskonstitution „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, teilt sich Gott selbst dem Menschen mit. Er kommuniziert so mit ihm, dass der Mensch Anteil an der göttlichen Wirklichkeit erlangt.

Den werthafte Grund aller Wirklichkeit erblickt der christliche Glaube in Jesus Christus. Er ist als das fleischgewordene Wort Gottes, das Reden Gottes. In ihm spricht sich Gott voll und ganz aus und so ist er in seiner Person das letzte, endgültige Wort Gottes. In ihm sagt Gott unbedingt Ja zum Menschen und lässt sich in seiner bedingungslosen Anerkennung auch durch die Abkehr des Menschen nicht beirren. Stattdessen wendet er sich in seinem Sohn Jesus Christus dem Menschen erneut unbedingt zu und stiftet Versöhnung aus Liebe. Damit

ist Gottes Wort nicht nur das eine Wort, durch das alles geworden ist – „Gott sprach: Es werde Licht. Und es wurde Licht“ (Gen 1,3) –, vielmehr ist es zugleich das Wort des umfassenden Heils und der vollkommenen Erfüllung, auf das der Mensch immer schon aus ist. In seinem Ja zum Menschen ist Gottes Wort nicht nur die Ant-Wort seiner Fragen, sondern ebenso der Rechtfertigungsgrund seines Daseins. Darin, dass Gott unbedingt und vorbehaltlos Ja zum Menschen sagt, erkennt der christliche Glaube die tiefste Begründung für die Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Gottes Wort ist der letzte und eigentliche Grund menschlicher Würde (Gaudium et spes, Nr. 21) und damit verbunden aller menschlichen Grundrechte, einschließlich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. In der Neuzeit konnte angesichts der Religionskriege die Würde des Menschen zunächst nur als reiner Gestaltungsauftrag pragmatisch einsichtig gemacht werden. Aus diesem Grunde wurden die Menschenrechte anfangs ohne den Verweis auf die Menschenwürde proklamiert. Wenn heute die menschlichen Grundrechte mithilfe der Personwürde begründet werden, so darf nicht übersehen werden, dass sich die Würde als ein Wesensmerkmal menschlicher Person nicht weltanschaulich neutral begründen lässt; ohne religiöse oder vernunftmetaphysische Annahmen kann der Beweis für eine angeborene Menschenwürde nicht geführt werden. Recht betrachtet kommt als entscheidende Begründungsinstanz der Menschenwürde und Menschenrechte nur das Unbedingte in Betracht. Als endliches Wesen kann sich der Mensch keine unendliche Würde zusprechen, so wenig wie er sich die Fragen seiner Existenz, die ins Unendliche zielen, selbst beantworten kann.

Aus der dem Menschen von Gott zugedachten Würde leitet sich das Recht auf freie Meinungsäußerung ab, wie es in Artikel 5 des Grundgesetzes verankert ist

Aus der dem Menschen von Gott zugedachten Würde leitet sich u. a. das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ab, wie es in Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert ist: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Eine positive Einschätzung dieses Grundrechtes bildete sich innerhalb der katholischen Kirche allerdings erst nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil heraus. Wurde bereits im Jahre 1791 die „freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen“ in Artikel 11 der von der französischen Nationalversammlung ver-

kündeten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als „eines der kostbarsten Menschenrechte“ bezeichnet (Franz 31975, S. 307), so wies noch im Jahre 1832 Papst Gregor XVI. die Forderung nach Gewissensfreiheit als „absurd, irrig oder eher Wahnsinn“ und die Freiheit der Meinung als „seuchenartigen Irrtum“ zurück (Denzinger/Hünemann, Nr. 2730). Auch im Jahre 1864 wurden in der Enzyklika „Quanta cura“ sowie im sogenannten „Syllabus errorum“ wiederum die Ideen wie Gewissens-, Religions-, Presse- und Meinungsfreiheit verurteilt (Pius IX 21865, S. 58f., 101f.). Während die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils sich zur Informations- und Meinungsfreiheit nur sehr vage und verhalten äußerten (Inter Mirifica, Nr. 12), wiesen sie indes auf die Pflicht der Gläubigen hin, „ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“ (Lumen Gentium, Nr. 37). Dieser Hinweis fand sogar Eingang in das Kirchenrecht (Codex/1983, c. 212 § 3).

Explizit bejaht die Kirche das menschliche Grundrecht auf freie Meinungsäußerung erst in der Pastoralinstruktion „Communio et progressio“ aus dem Jahre 1971:

„Die Freiheit des einzelnen, seine Empfindungen und Gedanken vorzutragen zu können, ist unbedingt erforderlich, damit es zu rechter und angemessener Bildung von öffentlicher Meinung kommt. Man muß darum mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil feststellen, daß diese Freiheit der Meinungsäußerung für die einzelnen wie für die Gesellschaft in den Grenzen der Sittlichkeit und des Gemeinwohls notwendig ist. Die Zusammenarbeit aller im Dienst des gesellschaftlichen Fortschritts bedarf der ungehinderten Gegenüberstellung der als wichtig erachteten Meinungen, damit im Spiel des Gebens und Nehmens, der Ablehnung und Ergänzung, auf dem Weg der Einigung und des Kompromisses die am besten begründeten und gesicherten Ansichten zum gemeinsamen Handeln zusammenführen können“ (Nr. 26).

Eine öffentliche Meinung könne ohne das öffentliche Gespräch und den uneingeschränkten Meinungsbildungsprozess nicht gebildet werden und hierfür sei die Freiheit der Meinungsäußerung eine grundlegende Voraussetzung. Außerdem bestünde Recht auf umfassende Information, würde doch nur so eine unverkürzte Orientierung über die Wirklichkeit und damit verbunden ein eigenständiges Urteil ermöglicht. All dies gelte selbstverständlich auch für die Kirche selbst: Kommunikationsfreiheit und Informationsrecht bestünden auch in der Kirche.

„Diese Freiheit des Gesprächs in der Kirche belastet den Zusammenhalt und die Einheit in ihr keineswegs; im Gegenteil, gerade im ungehinderten Prozeß öffentlicher Meinungsbildung vermag sie Einmütigkeit und Gemeinsamkeit des Handelns herbeizuführen“ (Nr. 117).

Ungeachtet dieser klaren Aussagen ist bis heute das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht funktionieren kann, für manche in der Kirche gleichsam ein rotes Tuch. Was Karl Rahner zehn Jahre vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil formulierte, hat fünfzig Jahre nach dem Konzil weithin nichts an Gültigkeit eingebüßt: Es kann vorkommen, „daß berechnete freimütige Meinungsäußerung über kirchliche Dinge und auf Vertreter der kirchlichen Autorität den Eindruck versteckter Rebellion oder eines Ressentiments gegen die kirchliche Obrigkeit macht und bei anderen Menschen in der Kirche, die die alten Formen gewohnt sind, [...] einen nicht erfreulichen Klang hat“ (Rahner 2003a, S. 155).

Wie weit die freie Meinungsäußerung innerhalb der Kirche gehen kann und darf, ist bis heute immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.

Wie weit die freie Meinungsäußerung innerhalb der Kirche gehen kann und darf, ist bis in die Gegenwart hinein immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. So musste beispielsweise im Herbst 2015 vom kirchlichen Arbeitsgerichtshof entschieden werden, dass es keineswegs gegen das Loyalitätsgebot von kirchlichen Angestellten verstoße, wenn sie ihre Kritik an Leitungspersonen öffentlich äußern. Das Grundrecht, seine Meinung frei zu äußern, hat folglich gegenüber dem Loyalitätsgebot, dem kirchliche Angestellte unterliegen, Vorrang.

Ebenso scheinen manche Bischöfe die Freiheit der theologischen Wissenschaft und das Grundrecht von Theolog_innen auf Meinungsfreiheit noch immer nicht akzeptieren zu wollen. Wer die Schlusserklärung des Internationalen Kongresses „Das Konzil ‚eröffnen‘“ deshalb kritisiert, weil in ihr gefordert wird, dass die Auslegung von Gottes Wort ergebnisoffen geführt werden müsse, dass die Freiheit der Theologie als Wissenschaft als ein hohes, unverzichtbares Gut zu erachten sei und dass es notwendig sei, das Volk Gottes in seiner Vielstimmigkeit zu Wort kommen zu lassen (Böttigheimer/Dausner 2016, S. 43), muss sich die Frage gefallen lassen, ob er die dialogische Struktur göttlicher Offenbarung gründlich genug durchdacht hat und wirklich vorbehaltlos die kirchliche Lehre von der Gewissens- und Meinungsfreiheit bejaht.

Papst Franziskus sagte zum Anschlag auf „Charlie Hebdo“: Das Recht auf Meinungsäußerung endet dort, wo die Religion des anderen beleidigt wird.

Wie spannungsreich sich das Verhältnis zwischen Religion und Meinungsfreiheit oftmals gestaltet, zeigt sich aktuell daran, dass christliche Kirchen ebenso wie islamische Verbände immer wieder gegen Verunglimpfungen, Beschimpfungen, blasphemische Äußerungen oder Darstellungen gerichtlich vorgehen. In der Entscheidung solcher Streitfälle zeigt sich sehr oft, dass der Gesetzgeber die Meinungsfreiheit äußerst hochschätzt und sie nur dann einschränkt, wenn der öffentliche Friede nachweislich bedroht wird; eine bloße Verletzung des religiösen Gefühls einzelner reicht zur Verurteilung religionskritischer Meinungsäußerungen in der Regel nicht aus. Papst Franziskus sieht dies bekanntlich anders: Während seiner Asien-Reise sagte er im Zusammenhang mit dem Anschlag auf „Charlie Hebdo“, dass das Recht auf Meinungsfreiheit dort ende, wo die Religion des anderen beleidigt würde. Doch wie kann über die Verletzung oder Achtung religiöser Gefühle objektiv geurteilt werden? Sind nicht auch religiösen Gefühlen Grenzen gesetzt? Sicherlich kann im Verweis auf die Verletzbarkeit nicht jedwede religionskritische Meinungsäußerung, selbst wenn sie polemisch, ironisch, provozierend oder gar lästernd daher kommt, untersagt werden. Meinungsäußerung als Ausdruck subjektiven Empfindens und Verstehens kann nicht rein sachlich sein. Am Kriterium der Sachlichkeit die Freiheit des Wortes messen zu wollen, wäre unangemessen. Umgekehrt aber kann das Grundrecht auf Meinungsfreiheit sicherlich auch nicht grenzenlos sein. Wo die Grenze verläuft, kann wohl nur im gesellschaftlichen Diskurs immer wieder neu ausgehandelt werden.

Ausblick

Das eine Wort, das Gott selbst ist, ist Ant-Wort auf das Wovonher und Woraufhin der geistigen Bewegung des Menschen. Dieses Wort begründet die Würde des Menschen, aus der sich seine Freiheit ableitet – „Freiheit ist Selbstvollzug der Person am endlichen Material vor dem unendlichen Gott“ (Rahner 2003b, S. 193). Wie jedes Grundrecht kennt auch das Recht auf freie Meinungsäußerung Grenzen. Diese sind sicherlich dann erreicht, wenn die Würde des Anderen verletzt wird, indem ihm beispielsweise Gewalt angetan wird. Wie es sich in diesem Zusammenhang mit inneren Gefühlen verhält, scheint derzeit eine gesellschaftlich offene, weil kontrovers diskutierte Frage zu sein. Gewiss aber gilt: Sofern eine Meinung ohne Verdre-

hung von Tatsachen und ohne Vertrauensverletzung infolge der Preisgabe von Interna vorgetragen wird, darf die Wahrnehmung des grundlegenden Menschenrechts auf freie Meinungsäußerung nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch für den kirchlichen Binnenraum. Wer wirklich damit ernst macht, dass sich die Offenbarung Gottes kommunikativ vollzieht und sie darum von der Kirche nur auf dialogische Weise bezeugt werden kann, muss, wie es die Schlussklärung des Internationalen Kongresses „Das Konzil ‚eröffnen‘“ fordert, ein gesteigertes Interesse daran haben, „die innerkirchlichen und theologischen Meinungsbildungsprozesse und Positionsbildungen mehr als bisher aktiv zu gestalten“ (Böttigheimer/Dausner 2016, S. 29).

Literatur

- Aristoteles (2003): *Metaphysik. Übersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Hans Günter Zekl. Würzburg.*
- Böttigheimer, Christoph/Dausner, René (Hg.) (2016): *Das Konzil „eröffnen“. Reflexionen zu Theologie und Kirche 50 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil. In Zusammenarbeit mit Franz Xaver Bischof, Marianne Heimbach-Steins, Peter Hünermann, Benedikt Kranemann, Johanna Rahner, Joachim Schmiedl und Josef Wohlmuth. Freiburg im Breisgau.*
- Casper, Bernhard (1975): *Sprache und Theologie. Eine philosophische Hinführung. Freiburg im Breisgau.*
- Codex Iuris Canonici (52001): *Codex des kanonischen Rechtes, lat./dt. Ausgabe. Kevelaer.*
- Denzinger, Heinrich/Hünermann, Peter (Hg.) (442014): *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg im Breisgau.*